

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel
und territorialen Zusammenhalt

Dekret Nr. über den Nachhaltigkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten

NOR-Nr.:

Zielgruppen: Hersteller, Importeure, Händler oder andere Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten, Verkäufer dieser Geräte sowie diejenigen, die eine Website, eine Plattform oder einen anderen Online-Vertriebskanal im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Frankreich nutzen.

Betrifft: Durchführungsbestimmungen des Nachhaltigkeitsindexes gemäß Artikel L. 541-9-2 des Umweltgesetzbuchs.

Inkrafttreten: Der Text tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis: in diesem Dekret werden die Durchführungsbestimmungen zu Artikel L. 541-9-2 des Umweltgesetzbuches festgelegt, durch den die Einführung eines Nachhaltigkeitsindexes für bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten vorgesehen ist. Es werden insbesondere die Kriterien und Parameter der Berechnung, die zur Erstellung dieses Indexes verwendet wird, festgelegt, sowie der allgemeine Rahmen der Verpflichtungen in Bezug auf seine Mitteilung und Anzeige.

Verweise: Das vorliegende Dekret kann auf der Website Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Premierminister,

Über den Bericht der Ministerin für den ökologischen Übergang und den territorialen Zusammenhalt und des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität;

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien;

Gestützt auf Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-2 und L. 541-9-4 in ihrem Wortlaut, die sich aus den Artikeln 16 und 29 des Gesetzes Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 zur Bekämpfung von Abfällen und der Kreislaufwirtschaft ergeben,

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom;

Gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation zwischen XX und XX gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

Erlässt:

Artikel 1

In Abschnitt 9 Kapitel I Titel IV 5. Buch des Umweltgesetzbuchs wird ein Unterabschnitt 5 wie folgt angefügt:

„Anzeige des Nachhaltigkeitsindexes

„Art. R 541-233.- Der in Artikel L. 541-9-2 vorgesehene Nachhaltigkeitsindex besteht aus einer von zehn Kategorien, die den Verbrauchern zum Zeitpunkt des Kaufs neuer Geräte zur Kenntnis gebracht werden sollen.

„Für jede Ausrüstungskategorie, die unter die Verordnung der Umwelt- und Wirtschaftsminister fällt und gemäß diesem Artikel angenommen wurde, ersetzt der Nachhaltigkeitsindex den Reparaturfähigkeitsindex gemäß Artikel R. 541-210 I, ab dem Inkrafttreten des Nachhaltigkeitsindex für die betreffende Ausrüstungskategorie.

„Dieser Index bezieht sich auf jedes dieser Gerätemodelle.

„Art. R 541-234.- Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„1. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede Lieferung von Geräten, die für den Vertrieb oder die Verwendung auf dem nationalen Markt bestimmt sind, im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich;

„2. „Inverkehrbringen“: die erste Bereitstellung von Geräten auf dem nationalen Markt;

„3. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die Geräte herstellt oder unter eigenem Namen oder Marke entwirft und in Verkehr bringen lässt;

„4. „Importeur“: jede natürliche oder juristische Person, die Geräte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittländern auf den nationalen Markt bringt;

„5. „Vertreiber“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs, die Ausrüstung zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt anbietet;

„6. „Verkäufer“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Ausrüstungen durch den Verkauf von Ausrüstungen, auch aus der Ferne, an Verbraucher auf dem Markt bereitstellt;

„7. „Fernabsatz“: aus der Ferne geschlossener Vertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Verkaufssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers und unter ausschließlicher Inanspruchnahme einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis zum Vertragsabschluss“;

„8. „Modell“: eine Geräteversion, bei der alle Einheiten die gleichen für die Berechnung des Reparaturfähigkeitsindex maßgebenden technischen Eigenschaften aufweisen.

Artikel R. 541-235.

„I.- Hersteller oder Importeure legen für die von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte den Nachhaltigkeitsindex und die Parameter fest, durch die er festgelegt wurde, nach den in der Bestellung festgelegten Verfahren.

„II.- Die Hersteller oder Importeure kommunizieren in elektronischer Form und kostenlos und an Händler oder Verkäufer zum Zeitpunkt der Auflistung und Lieferung von Ausrüstungen für jedes Modell der in Verkehr gebrachten Ausrüstung:

„a) den Nachhaltigkeitsindex gemäß den in der Bestellung vorgesehenen Bedingungen und Symbole.

„b) die Tabelle mit Angaben zum Nachhaltigkeitsindex in Übereinstimmung mit dem in einer Verordnung vorgesehenen Format.

„III.- Wenn dies nicht dieselbe Person wie der Verkäufer ist, teilt der Händler dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Auflistung und Lieferung der elektrischen und elektronischen Geräte unentgeltlich den Index und die Tabelle mit deren Punktzahl unter den gleichen Bedingungen gemäß den Buchstaben a und b mit.

„IV.- Der Index kann darüber hinaus direkt an jedem Gerät oder an der Verpackung mittels Etikettierung oder Kennzeichnung unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Symbole angebracht werden.

„V.- Die in II genannten Informationen werden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt und von den Herstellern oder Importeuren innerhalb von fünf Arbeitstagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Gerätemodells kostenlos übermittelt.

Artikel R. 541-236 - Der zentrale Zugang zu den Parametern für die Erstellung des Nachhaltigkeitsindex wird von der Verwaltungsbehörde festgelegt.

„Für jede Kategorie von Geräten, die unter das Dekret der Umwelt- und Wirtschaftsminister fallen, sind der Nachhaltigkeitsindex und die zu seiner Erstellung herangezogenen Parameter, abgesehen von denen, die für die Berechnung des Kriteriums für den Preis von Ersatzteilen verwendet werden, diejenigen Daten, die allen Nutzern unter gleichwertigen Bedingungen zugänglich sind.

„Diese Daten enthalten auch Informationen über die Identifizierung der betreffenden Gerätemodelle und die Berechnungsmodalitäten.

„Diese Daten werden unter der Verantwortung des in Artikel R. 541-235 genannten Herstellers oder Importeurs im Rahmen der offenen Lizenz für die Weiterverwendung öffentlicher Informationen gemäß Artikel D. 323-2-1 des Gesetzes über für öffentliche Verwaltung veröffentlicht, die eine kostenlose Weiterverwendung dieser Daten ermöglicht. Wird die Berechnung des Nachhaltigkeitsindex-Scores aktualisiert, so werden diese Daten innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach dieser Aktualisierung unter den oben beschriebenen Bedingungen aktualisiert.

Artikel R. 541-237.

„I.- Wenn die Geräte in Geschäften zum Verkauf angeboten werden, muss der Verkäufer den vom Hersteller oder Importeur zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsindex in sichtbarer Weise auf jedem zum Verkauf angebotenen Gerät oder in unmittelbarer Nähe anzeigen.

„II.- Wenn die Geräte aus der Ferne zum Verkauf angeboten werden, zeigt der Verkäufer den Nachhaltigkeitsindex in sichtbarer Weise an der Aufmachung der Geräte und auf allen Webseiten an, die den Kauf der Geräte ermöglichen, in der Nähe ihres Preises und auf die Weise und mit der Beschilderung, die durch eine Verordnung vorgesehen ist.

„III.- Der Verkäufer stellt den Verbrauchern auch die Einzelheiten des Nachhaltigkeitsindex-Scores der Geräte in einem geeigneten Verfahren zur Verfügung. Wenn die Geräte im Geschäft zum Verkauf angeboten werden, muss die Tabelle mit den Einzelheiten des Nachhaltigkeitsindex-Scores auf dem Regal abrufbar sein. Auf Wunsch des Kunden muss eine Kopie in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden, je nach Wahl des Kunden. Wenn die Geräte online zum Verkauf angeboten werden, muss die Tabelle mit den Einzelheiten des Nachhaltigkeitsindex-Scores direkt von denselben Webseiten aus zugänglich sein, auf denen der Nachhaltigkeitsindex angezeigt wird.

Artikel R. 541-238.

„I.- Der Nachhaltigkeitsindex wird auf der Grundlage folgender Parameter berechnet:

„a) eine Skala von zehn Punkten in Bezug auf die Reparaturfähigkeit der Ausrüstung;

„b) eine Skala von zehn Punkten in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Ausrüstung;

„c) gegebenenfalls eine Skala von zehn Punkten in Bezug auf Software- und Hardwareaktualisierungen der Geräte;

„Der Nachhaltigkeitsindex wird aus den unter den Buchstaben a, b und c genannten Punkten nach den in der Reihenfolge festgelegten Verfahren ermittelt und wird als eine Punktzahl auf einer Skala von 1 bis 10 ausgedrückt.

II-. Für jede Ausrüstungskategorie sind in einer Anordnung der Umwelt- und Wirtschaftsminister alle Kriterien und Unterkriterien anzugeben, einschließlich der spezifischen Kriterien für die Kategorie und der Methoden zur Berechnung des Index.

Artikel 2

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets treten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 3

Die Ministerin für den ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt, der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität sowie der Staatssekretär für Ökologie sind jeweils für die Anwendung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am

Im Namen des Premierministers:

Elisabeth BORNE

Ministerin für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,

Christophe BECHU

Minister für Wirtschaft, Finanzen, Industrie und Digitale Souveränität,

Bruno LE MAIRE

Staatssekretär beim Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt,
zuständig für Ökologie,

Bérangère COUILLARD